
TOP 86:

Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Drucksache: 438/21

Nach § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung müssen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erzeugt werden, einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.

Ziel des Vorhabens ist, dass künftig auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor unprotokollierten Änderungen und Löschungen der digitalen Grundaufzeichnungen verfügen müssen. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind technisch mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen nicht vergleichbar, sodass in den §§ 7 und 8 KassenSichV die technischen Anforderungen speziell festgelegt werden. Daneben sollen Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung und Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen werden.

Darüber hinaus soll ermöglicht werden, dass alternativ zu der lesbaren Form eines Belegs ein QR-Code aufgedruckt werden kann.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 438/1/21** ersichtlich.

